

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Herr Dr. Bernhardt  
Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
Postfach 3260  
65022 Wiesbaden

## **Stellungnahme der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen zum Entwurf eines Hessischen Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen**

### Allgemeines

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen nimmt Stellung zu dem vorliegenden Entwurf des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (HBQFG). Wir begrüßen die zügige Übertragung des seit 1. April 2012 in Kraft getretenen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) auf Landesebene. Angesichts der Fülle der Bestimmungen und der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit machen wir darauf aufmerksam, dass nicht alle Bestimmungen eingehend geprüft werden können und die Stellungnahme daher vorläufigen Charakter hat.

Das HBQFG orientiert sich am Musterentwurf der Kultusministerkonferenz (KMK) und ist dadurch fast identisch mit dem Bundesrecht. Damit konnte eine einheitliche Rechtslage erreicht werden. Besonders begrüßen wir die Übernahme der Regelung auf Bundesebene in § 4 Abs. 3 und in § 10 Abs. 3 HBQFG, dass Menschen, die in einem anderen Bundesland mit ihrem ausländischen Abschluss bereits ein Berufsanerkenntungsverfahren durchlaufen haben, so behandelt werden, als wäre ihre ausländische Berufsqualifikation die inländische des Landes der ersten Gleichwertigkeitsfeststellung.

Wir weisen darauf hin, dass wie in § 8 HBQFG erfolgt, eine Aufzählung der zuständigen Stellen im Gesetzestext problematisch ist, da bei einer Änderung von Behördenzuständigkeiten und -bezeichnungen als Konsequenz das Gesetz regelmäßig geändert werden muss. Sinnvoller erscheint daher, die Zuständigkeit außergesetzlich zu regeln.

Widersprüchlich sind der Inhalt des § 19 HBQFG: „Dieses Gesetz tritt nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft“ und die auf S. 34 formulierte Begründung zu § 19 HBQFG: „Stattdessen regelt § 19 das Inkrafttreten als unbefristetes Gesetz.“ Es wäre wünschenswert, das HBQFG in § 19 entsprechend der Begründung nicht zu befristen.



**Diakonie** 



**PARITÄT**



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

**Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.**

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 277004040  
BLZ 51050015

Nassauische Sparkasse  
Wiesbaden

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

## Anerkennungsverfahren unabhängig vom Aufenthaltsstatus

BQFG und HBQFG bieten unabhängig vom Aufenthaltsstatus den Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren. Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen ist der Meinung, dass es wichtig wäre, diese Errungenschaft auf das Fachrecht auszuweiten (z.B. Artikel 4 HBQFG Änderung des Hessischen Lehrergesetzes).

Es ist sachlich nicht begründet, weshalb die Anerkennung von Lehramtsabschlüssen nicht nach dem HBQFG erfolgen soll. Daher schlagen wir vor, die entsprechenden Paragraphen im Hessischen Lehrerbildungsgesetz zu ändern. Sofern der Gesetzgeber eine eigenständige Regelung der Anerkennung von Lehramtsabschlüssen im Fachrecht bevorzugt, sollte § 61 auch Anwendung finden auf außerhalb der EU erworbene Lehramtsbefähigungen, damit eine Gleichbehandlung der Antragsteller und Antragstellerinnen rechtlich gewährleistet ist.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen schließt sich in diesem Kontext der folgenden Kritik der Autorin der Studie Brain Waste, Frau Dr. Martina Müller, an:

„Die vorhandenen Abweichungen im Fachrecht (Artikel 2-62) widersprechen teilweise den Zielen des BQFG. Sie machen das Anerkennungsrecht nicht einfacher, sondern kompliziert und intransparent. Entscheidende Fortschritte werden dadurch verhindert. Chancengleichheit zwischen diesen Migrantengruppen wird weiterhin nicht hergestellt.“<sup>1</sup>

## Beratungsangebote

Im Rahmen einer Kleinen Anfrage von Bündnis 90 / Die Grünen vom 9.2.2012 betreffend der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen wurde nachgefragt, ob das Land Hessen eine Koordinierungsstelle für die Antragsteller vorsieht.<sup>2</sup> In ihrer Antwort verweist Frau Ministerin Kühne-Hörmann darauf, dass im Sinne des Servicegedankens eine einheitliche Erstanlaufstelle künftig den Antragstellern zur Verfügung gestellt werden soll. Hierauf wird jedoch im HBQFG an keiner Stelle Bezug genommen. Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen verweist auf Hamburg, das sein Anerkennungsgesetz inzwischen verabschiedet und in Artikel 2 das Anerkennungsberatungsgesetz mit einem Rechtsanspruch auf eine von der jeweiligen Anerkennungsstelle unabhängige Beratung eingeführt hat. Hamburg garantiert damit, dass eine zügige und effiziente Prüfung der beruflichen Qualifikationen durch die jeweils fachlich zuständige Stelle erfolgen kann, so wie es auch in Hessen nach dem Wortlaut der o.g. Kleinen Anfrage von Seiten der Landesregierung gewünscht ist.

Gute Beratung ist eine entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche und selbstbestimmte Wahrnehmung des Rechtsanspruchs. Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen begrüßt die Absicht des Landes, eine zentrale Erstanlaufstelle einzuführen, weist jedoch darauf hin, dass nur durch ein regio-

<sup>1</sup> Müller, Martina: Input und Diskussion: Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen. Einführung und Erläuterungen zum "Anerkennungsgesetz", 12. Runder Tisch MigraNet, Regionales IQ Netzwerk Bayern/Augsburg, 11. Oktober 2011

<sup>2</sup> Hessischer Landtag: Drucksache 18/5274, 10.4.2012



Diakonie



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 277004040  
BLZ 51050015  
Nassauische Sparkasse  
Wiesbaden

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

nal gut erreichbares Beratungsangebot, welches von der jeweiligen Anerkennungsstelle unabhängig ist, die notwendige und häufig sehr aufwändige Verfahrensbegleitung gewährleistet werden kann.

## Ausgleichsmaßnahmen

Wo zwischen inländischem Referenzberuf und der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation wesentliche Unterschiede bestehen, sollen diese grundsätzlich durch Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgänge oder Eignungsprüfungen) kompensiert werden können (vgl. HBQFG § 9). Im Unterschied zum Nachholen eines deutschen Berufsabschlusses sind die Ausgleichsmaßnahmen auf die wesentlichen Unterschiede zu begrenzen. Diese können in der Praxis sehr unterschiedlich und individuell sein. Dadurch ergibt sich das Problem, ein Angebot von Maßnahmen zu schaffen, welches einerseits individuell auf den Ausgleich fehlender Berufsqualifikationen begrenzt ist, andererseits jedoch durch Standardisierung und bestimmte Gruppengrößen die Kosten der Maßnahmen möglichst gering hält.

Die zum Thema Ausgleichsmaßnahmen gestellte Frage 8 in der Kleinen Anfrage der Grünen/Bündnis 90 zielt auf die konkreten Planungen des Landes zur Bereitstellung eines entsprechenden Angebots ab. Das Land verweist auf ein bis 2013 befristetes und durch den Europäischen Sozialfonds finanziertes Programm sowie auf eine in 2011 erstellte Studie „Nachqualifizierung An- und Ungelernter in Hessen“.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen hält zwei Punkte für wesentlich:

Erstens muss gewährleistet sein, dass notwendige Ausgleichsmaßnahmen vorgehalten werden. Dies erfordert letztlich einen Markt für modularisierte Angebote. Da individuelle Einzelmaßnahmen nicht finanzierbar sind, muss das Land Hessen neben den rechtlichen Vorgaben auch die Steuerung für das Zustandekommen von Ausgleichsmaßnahmen übernehmen.

Zweitens ist dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnahme an Ausgleichsmaßnahmen für die Betroffenen finanzierbar ist. Dazu gehört nicht nur die Finanzierung von Kurs- und Prüfungsgebühren, sondern auch die Sicherung des Lebensunterhalts, wenn für eine Ausgleichsmaßnahme in Vollzeit über mehrere Monate keine reguläre Erwerbstätigkeit möglich ist.

Die in Artikel 4 beibehaltene Regel aus § 61 Lehrerbildungsgesetz, dass die Teilnahme am Anpassungslehrgang „von der Zahlung einer Ausbildungs- und Prüfungsgebühr abhängig gemacht wird“ ist nicht nachvollziehbar, weil § 61 ebenfalls regelt, dass die Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Anpassungslehrgangs für die Dauer desselben vergütet werden, was als positiv zu bewerten ist. Die Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis von der Zahlung einer Ausbildungs- und Prüfungsgebühr abhängig zu machen, ist nicht nachvollziehbar. Diese Regelung sollte gestrichen werden.

Die Liga begrüßt die Streichung des Losverfahrens für die Vergabe der Plätze im Anpassungslehrgang. Künftig sollen wie in der Begründung zum HBQFG



Diakonie



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 277004040

BLZ 51050015

Nassauische Sparkasse  
Wiesbaden

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

auf Seite 36 vorgesehen, alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden. Es wäre wichtig, diese Regelung auch auf Drittstaatsabschlüsse anzuwenden.

## Gebührenregelung

Das HBQFG enthält in den §§ 6 Absatz 3 sowie 13 Absatz 3 folgende negative Regelung: „Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und der Zahlung des angeforderten Gebührevorschusses.“

Dies ist eine unnötige Erschwernis des Antragsverfahrens: Der Antrag geht ein. Mit der Eingangsbestätigung muss die Anerkennungsstelle einen Gebührenbescheid erstellen, die Antragsteller und Antragstellerinnen müssen die Gebühr bezahlen und hierfür ggf. wiederum Anträge auf Kostenübernahme bei der Arbeitsverwaltung stellen und deren Bewilligung abwarten. Nach Eingang des Gebührevorschusses muss die Anerkennungsstelle diesen bestätigen und mitteilen, dass nun die Drei-Monats-Frist zur Bearbeitung läuft. Dieses Prozedere kann sich nach den bisherigen Erfahrungen über Wochen hinziehen. Es stellt nicht nur für die Antragsteller und Antragstellerinnen eine unnötige Erschwernis dar, sondern führt zu erhöhten Bürokratiekosten bei den zuständigen Stellen.

Das Argument aus der Begründung zu § 6 (vgl. S. 24), der Gebührevorschuss sei „im Interesse der Transparenz für die Antragstellerinnen und Antragsteller“ ist nicht nachvollziehbar.

Das HBQFG und das Bundesgesetz lassen offen, in welcher Höhe für das Anerkennungsverfahren Gebühren erhoben werden. Die Höchstgebühr sollte so bemessen sein, dass sie keine abschreckende Wirkung bei den potenziellen Antragstellern und Antragstellerinnen entfaltet. Es sollten möglichst bundesweit einheitliche Gebührenregelungen abgestimmt werden, um überall die gleichen Bedingungen zu erreichen und einen „Gebührentourismus“ zu vermeiden. Mit jeder Gebührenerhebung sollte auch die Möglichkeit geschaffen werden, diese Gebühren z.B. durch die Agenturen für Arbeit und Grundsicherungsträger zu erstatten.

Mit Blick auf den gesamten Entwurf des HBQFG begrüßt die Liga, dass es nur wenige Abweichungen im Fachrecht gibt und z.B. die Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen wie auch von Erziehern und Erzieherinnen künftig nach diesem Gesetz erfolgt.

Wiesbaden, den 23. Juli 2012

Mit freundlichen Grüßen



i.A.

Sophie Barth

Assistenz der Geschäftsleitung



Diakonie 



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 277004040  
BLZ 51050015  
Nassauische Sparkasse  
Wiesbaden

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

**Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen** ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 5000 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen. Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen 150.000 hauptamtlichen und 52.000 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



Diakonie



PARITÄT



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 277004040  
BLZ 51050015  
Nassauische Sparkasse  
Wiesbaden